

HVBG-Info 12/1989 vom 03.05.1989, S. 0907 - 0910, DOK 375.315/017-BSG

Zur Frage, ob eine Konversionsneurose Folge eines Arbeitsunfalles (Stauchung der Halswirbelsäule sowie Prellung der Brustwirbelsäule und des re. Hüftgelenks) ist - BSG-Urteil vom 31.01.1989 - 2 RU 17/88

Zur Frage, ob eine Konversionsneurose Folge eines Arbeitsunfalles
(Stauchung der Halswirbelsäule sowie Prellungen der
Brustwirbelsäule und des re. Hüftgelenks) ist;
hier: BSG-Urteil vom 31.01.1989 - 2 RU 17/88 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 31.01.1989 - 2 RU 17/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Mangelnde Sachaufklärung - Ablehnung eines Beweisantrags - psychische Störungen - Unfallfolge:

- 1. Auch psychische Reaktionen können durch ein Unfallereignis "verursacht" worden, d.h. Unfallfolgen im Rechtssinne sein, es sei denn, sie beruhen im wesentlichen auf wunschbedingten Vorstellungen (vgl. BSG vom 29.01.1986 9b RU 56/84 = HV-INFO 1986, 0433). Dabei ist u.a. zu prüfen, ob das Unfallereignis und seine organischen Auswirkungen ihrer Eigenart und Stärke nach unersetzlich, d.h. z.B. nicht mit anderen alltäglich vorkommenden Ereignissen austauschbar sind, oder ob eine entsprechende psychische Anlage so leicht "ansprechbar" war, daß sie gegenüber den psychischen Auswirkungen des Unfallereignisses die rechtlich allein wesentliche Ursache ist.
- 2. Hatte das Gericht u.a. darüber zu befinden, ob die beim Kläger bestehenden psychischen Störungen durch den Arbeitsunfall (mit)verursacht worden sind, dann ist die Rüge mangelnder Sachaufklärung berechtigt, wenn das im angefochtenen Urteil zur Stütze seiner Beurteilung überwiegend verwertete Sachverständigengutachten im Streitverfahren des Klägers wegen der Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente erstattet worden ist und sich naturgemäß nicht mit der Frage der Kausalität zwischen dem Arbeitsunfall und dem psychischen Zustand befaßt hatte.